

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vereins Erneuerbare Energiegemeinschaft (EEG) Vorderwald

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Dokument auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Die EEG Vorderwald ist eine regionale erneuerbare Energiegemeinschaft (EEG) in Form eines Vereins (ZVR: 1343842289) mit Sitz in Langenegg, Bach 127. Mit der Anmeldung zur EEG Vorderwald tritt der Teilnehmer automatisch dem Verein EEG Vorderwald bei. Der Verein EEG Vorderwald betreibt seine Energiegemeinschaft unter dem Label „Wälderstrom“, www.waelderstrom.at.

Tarife der EEG Vorderwald 2026 (Stand April 2026):

Mitgliedsbeiträge pro Kalenderjahr:

Gemeinde:	250 € zzgl. Mwst.
Andere bis 20.000 kWh Erzeugung/Verbrauch/Jahr:	10 € zzgl. Mwst.
Andere 20.000 kWh bis 100.000 kWh Erzeugung/Verbrauch/Jahr:	50 € zzgl. Mwst.
Andere mehr als 100.000 kWh Erzeugung/Verbrauch/Jahr:	100 € zzgl. Mwst.
Grundeinlage einmalig nur für Gemeinden:	2.400 €

Stromlieferung an die EEG:

8,5 ct/kWh

Strombezug von der EEG (Arbeitspreis netto):

10,5 ct/kWh bzw.

9,7 ct/kWh von April-September

Strombezug innerhalb der EEG: Befreiung von Elektrizitätsabgabe und Erneuerbaren Förderbeitrag, Reduktion der Netznutzungsentgelte um 28 %

Vorbemerkung

Die EEG Vorderwald ermöglicht ihren Mitgliedern regional produzierten Strom aus erneuerbaren Quellen zu reduzierten Netznutzungsgebühren und mit Befreiung von Elektrizitätsabgabe und Erneuerbaren Förderbeitrag zu beziehen. Die Abrechnung erfolgt nach dem dynamischen Modell. Grundsätzlich sind 2 Arten der Teilnahme möglich:

- Teilnehmer als Strombezieher erhalten Strom aus der EEG
- Teilnehmer als Stromlieferanten liefern Strom an die EEG

Ein **Energieversorgungsunternehmen (kurz EVU)** ist jenes Unternehmen, von dem Sie als Kunde Ihre elektrische Energie beziehen bzw. Ihre Überschüsse aus Erzeugungsanlagen einspeisen (z.B. Illwerke VKW, ...).

Ein **Netzbetreiber** stellt die gesamte Infrastruktur zur Verfügung, über die Energiehändler den Strom zu den Kunden liefern. Netzbetreiber sind für den ordnungsgemäßen Betrieb des Stromnetzes

zuständig. Die Vorarlberger Energienetze GmbH (kurz: vorarlberg netz) ist für den Betrieb des Stromnetzes im Bereich der EEG Vorderwald verantwortlich.

Beide Akteure haben keine aktive Rolle in der EEG. Der Netzbetreiber ist indirekt beteiligt und für die Berechnung der Energieflüsse zwischen den Teilnehmern und der EEG zuständig. Die EVUs liefern den Strom an die Teilnehmer der EEG, welcher nicht aus der EEG abgedeckt werden kann bzw. übernehmen den Überschuss-Strom von den Erzeugungsanlagen, welcher nicht in derselben Viertelstunde der Erzeugung innerhalb der EEG verbraucht wird.

1. Voraussetzungen für die Teilnahme an der EEG

- 1.1. Der Beitritt und die Mitgliedschaft im Verein EEG Vorderwald ist Voraussetzung für die Teilnahme an der EEG. Ein Austritt aus dem Verein beendet die Teilnahme an der EEG. Im Austrittsjahr bezahlte Mitgliedsbeiträge bleiben beim Verein. Mitgliedsbeiträge werden nach der dritten Quartalsabrechnung Ende Oktober abgebucht. Treten neue Mitglieder während des Jahres nach dem dritten Quartal bei, so wird der erste Mitgliedsbeitrag erstmals im Folgejahr abgebucht.
- 1.2. Teilnehmer können physische oder juristische Personen werden, deren Standort im Versorgungsbereich des Umspannwerkes Vorderwald, insbesondere in einer der neun Vorderwaldgemeinden Doren, Hittisau, Krumbach, Langen bei Bregenz, Langenegg, Lingenau, Riefensberg, Sibratsgöll, Sulzberg liegt (ausgenommen sind Großunternehmen und Energieversorger).
- 1.3. Ein Teilnehmer kann einen oder mehrere Zählpunkte zur Teilnahme an der EEG melden. Es müssen nicht alle Zählpunkte zur Teilnahme angemeldet werden.
- 1.4. Die Teilnahme an der EEG ist offen und freiwillig. Der Teilnehmer nimmt nur mit den an die EEG gemeldeten Zählpunkten teil.
- 1.5. Der Teilnehmer stimmt zu, dass die EEG Zugang zum Online Portal des Wechselrichterherstellers erhält. Das gilt nur für die Erzeugungsanlagen, die an der EEG teilnehmen.
- 1.6. Der Teilnehmer stimmt zu, dass die EEG das/die Lastprofil/e seiner Verbrauchsanlagen, die an der EEG teilnehmen, verwenden darf.
- 1.7. Der Teilnehmer stimmt zu, dass gegebenenfalls Smartmeter oder andere Geräte bei den teilnehmenden Zählpunkten installiert werden können, um Echtzeitdaten zu erhalten. Echtzeitdaten sind für zukünftige Entwicklungen in der EEG nötig (z.B. Lastmanagement).
- 1.8. Der Vorstand der EEG behält sich das Recht vor, aus Gründen der Energiebilanz die Aufnahme von Teilnehmern abzulehnen oder auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.

2. Rechte und Pflichten für Strombezieher (Teilnehmer als Strombezieher)

- 2.1. Der Strombezug aus der EEG erfolgt nach dem dynamischen Modell („wer viel verbraucht, bekommt bei gleichzeitig hoher Erzeugung in der EEG auch einen hohen Anteil dieser Erzeugung“). Erfolgt durch den Verein EEG ein anderes Zuteilungsmodell, gilt dieses ohne gesonderte Vertragsanpassung.

- 2.2. Festgehalten wird, dass mit dem Recht zum Strombezug aus der EEG keinerlei dingliche Berechtigung des Teilnehmers als Strombezieher an den Erzeugungsanlagen verbunden sein muss.
- 2.3. Der Teilnehmer als Strombezieher hat das freie Wahlrecht des EVU als Lieferanten und behält den Liefervertrag mit diesem für die Energiemenge, die nicht von der EEG bezogen wird.
- 2.4. Der Teilnehmer als Strombezieher hat keinen Rechtsanspruch, eine bestimmte Energiemenge aus der EEG zu beziehen.
- 2.5. Der Teilnehmer als Strombezieher hat nach Maßgabe des Pkt. 2.7. keine Verpflichtung zur Abnahme einer bestimmten Energiemenge aus der EEG.
- 2.6. Der Teilnehmer als Strombezieher stimmt jedenfalls der Auslesung und Übermittlung der Viertelstundenwerte durch den Netzbetreiber zu.
- 2.7. Die EEG ist berechtigt, die seitens des Netzbetreibers durchgeführten Messungen, Zuordnungen und Saldierungen ohne weitere inhaltliche Prüfung zur Erfüllung und Durchführung der vertraglichen Vereinbarung zu übernehmen.
- 2.8. Der Teilnehmer als Strombezieher ist im Rahmen der vorliegenden Vereinbarung hinsichtlich der Energieerzeugungsanlage weder an Investitionskosten beteiligt noch nimmt er direkt an den laufenden Kosten und Erträgen teil. Insofern stehen dem Teilnehmer als Strombezieher bei Auflösung der vorliegenden Vereinbarung und unbeschadet hiervon abweichender Vereinbarungen in anderen Verträgen aus dieser heraus keinerlei Kostentragungspflichten oder Rückerstattungs- bzw. Ertragsanteilsrechte gegenüber der EEG zu.
- 2.9. Der Teilnehmer als Strombezieher verpflichtet sich, seine Energie vorrangig aus der EEG zum festgesetzten Tarif zu beziehen, solange genug vorhanden ist. Der Rest der benötigten Energie wird vom Energiehändler bezogen. Die Aufteilung der gesamten vom Teilnehmer als Strombezieher bezogenen Strommenge auf EEG bzw. Energiehändler erfolgt durch den Netzbetreiber aufgrund festgelegter Regeln.
- 2.10. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft in der EEG erteilt der Teilnehmer der EEG und deren Dienstleister die Vollmacht in seinem Namen mit dem Netzbetreiber in Kontakt zu treten.

3. Rechte und Pflichten für Stromerzeuger (Teilnehmer als Stromlieferant)

- 3.1. Der Teilnehmer als Stromlieferant hat das freie Wahlrecht des EVU für die Stromlieferung der Energiemenge, die nicht innerhalb der EEG verbraucht wird. Der Teilnehmer behält den dafür bestehenden Vertrag.
- 3.2. Der Teilnehmer als Stromlieferant hat keinen Rechtsanspruch darauf, dass die EEG eine bestimmte Energiemenge abnimmt.
- 3.3. Der Teilnehmer als Stromlieferant liefert der Energiegemeinschaft den Überschussstrom seiner Erzeugungsanlage(n) sofern im Abrechnungszeitraum in der EEG Strom verbraucht wird. Die EEG verpflichtet sich diese Menge zu dem festgesetzten Tarif abzunehmen. Darüber hinaus hat der Teilnehmer als Stromlieferant keine Verpflichtung der EEG eine bestimmte Energiemenge zu liefern.
- 3.4. Den Rest der vorhandenen Energie (Gemeinschaftsüberschuss) liefert der Teilnehmer als Stromlieferant weiter an sein bestehendes EVU. Daraus resultierende Einnahmen bleiben beim Teilnehmer als Stromerzeuger. Der Eigenverbrauch ist von dieser Regelung nicht betroffen.
- 3.5. Der Teilnehmer als Stromlieferant ist für den Betrieb der Produktionsanlage(n) verantwortlich, verpflichtet sich, diese zu warten, gegebenenfalls instand zu setzen und längere Ausfälle der

EEG zu melden. Kosten für Wartung und Instandhaltung gehen zu Lasten des Teilnehmers als Stromlieferant. Eine Verrechnung dieser Kosten an die EEG ist nicht möglich.

- 3.6. Der Teilnehmer als Stromlieferant stimmt jedenfalls der Auslesung und Übermittlung der Viertelstundenwerte durch den Netzbetreiber zu.
- 3.7. Die EEG ist berechtigt, die seitens des Netzbetreibers durchgeführten Messungen, Zuordnungen und Saldierungen ohne weitere inhaltliche Prüfung zur Erfüllung und Durchführung der vertraglichen Vereinbarung zu übernehmen.
- 3.8. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft bei der EEG erteilt der Teilnehmer der EEG und deren Dienstleistern die Vollmacht in seinem Namen mit dem Netzbetreiber in Kontakt zu treten.
- 3.9. Der Teilnehmer als Stromlieferant teilt der EEG Informationen zur zu verrechnenden Umsatzsteuer mit und informiert ehestmöglich über geänderte Verhältnisse. Sollten aufgrund von falschen Daten oder nicht gemeldeten Änderungen Nachteile entstehen, so hat der Teilnehmer als Stromlieferant die EEG schad- und klaglos zu halten.

4. Rechnungslegung der einzelnen Leistungen

- 4.1. Der Tarif (ct/kWh) wird durch die EEG bestimmt und wird in der Regel jährlich festgelegt. Unter besonderen Voraussetzungen kann der Vorstand auch in kürzeren Abständen eine Tarifänderung beschließen.
- 4.2. Die EEG verrechnet die von den **Teilnehmern als Stromlieferanten bezogene Energie** sowie die **aus der EEG an die Teilnehmer als Strombezieher abgegebene Energie**. Für die aus der EEG abgegebene Energie wird die gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer erhoben.
- 4.3. Die für die Abrechnung relevanten Daten erhält die EEG bzw. ihr Dienstleister von der EDA – Energiewirtschaftlicher Datenaustausch GmbH.
- 4.4. Die verbleibende Energie, die vom Energiehändler bezogen oder an diesen geliefert wird, wird auch von diesem verrechnet bzw. vergütet.
- 4.5. Gebühren und sonstige Abgaben für die Netznutzung der Stromlieferungen innerhalb der EEG werden dem Teilnehmer als Strombezieher vom Energiehändler direkt in Rechnung gestellt.

5. Zahlungskonditionen

- 5.1. Die von der EEG berechneten Last- bzw. Gutschriften werden von der EEG oder ihrem Dienstleister nach Verfügbarkeit der Abrechnungsdaten (siehe 4.3) in der Regel quartalsweise auf das Konto des Teilnehmers gebucht.
- 5.2. Die EEG ist berechtigt, Forderungen des Stromlieferanten gegenüber der EEG mit Forderungen der EEG gegen den Stromlieferanten aufzurechnen.
- 5.3. Voraussetzung zur Teilnahme an der Energiegemeinschaft als Strombezieher ist die Zustimmung zu einem SEPA-Lastschrift-Mandat.
- 5.4. Die von der EEG in Rechnung gestellten Beträge werden von der EEG oder ihrem Dienstleister binnen 14 Tagen nach Übermittlung der Rechnung vom Konto des Teilnehmers abgebucht bzw. auf das Konto überwiesen.
- 5.5. Sollte die Abbuchung nicht möglich sein, so ist die EEG berechtigt die Rücklastschrift sowie eventuell anfallende Kosten des Mahnwesens in Rechnung zu stellen.
- 5.6. Bei wiederholter Mahnung behält sich die EEG das Recht vor, die Forderungen einem

Inkassobüro zu übergeben.

6. Lieferbeginn, Vertragslaufzeit und Kündigung

- 6.1. Die Lieferung der Energie aus der Energiegemeinschaft beginnt zum ehest möglichen Zeitpunkt nach Vertragsannahme. Es wird ausdrücklich festgehalten, dass die Energiegemeinschaft keinen Einfluss auf die Durchlaufzeiten der Vertragserstellung beim Netzbetreiber bzw. die Durchlaufzeiten bei EDA hat.
- 6.2. Der Vertrag wird jeweils auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- 6.3. Der Austritt kann unter Einhaltung der Kündigungsfrist kalenderjährlich zum 31.12. erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens ein halbes Jahr vorher spätestens bis 30.06. schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge verbleiben beim Verein.
- 6.4. Vor Ablauf der Vertragslaufzeit kann dieser Vertrag aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) mit sofortiger Wirkung aufgekündigt werden:
 - bei Wohnungsumzug
 - von jedem der Partner bei groben Vertragsverletzungen der jeweils anderen Vertragspartei
 - wenn über das Vermögen der jeweils anderen Partei ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt oder nicht innerhalb von 10 Bankarbeitstagen nach Antragstellung als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen worden ist
 - vom Stromlieferanten, wenn die EEG ihren Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag trotz schriftlicher Mahnung und einer Nachfristsetzung von vier Wochen nicht nachkommt
 - von der EEG, wenn der Strombezieher seinen Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag trotz schriftlicher Mahnung und einer Nachfristsetzung von vier Wochen nicht nachkommt
 - wenn die EEG die gesetzlichen Voraussetzungen für eine EEG nicht mehr erfüllt.
- 6.5. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

7. Rücktrittsrecht für Verbraucher

- 7.1. Ist der Vertragspartner Verbraucher im Sinne des KSchG, hat er das Recht, von diesem Vertrag innerhalb von 14 Tagen ab Vertragsabschluss (Meldung des Zählpunktes) ohne Angabe von Gründen zurückzutreten: z.B. per Brief, per Mail.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1. Die EEG verpflichtet sich gegenüber den Teilnehmern, die ihr in Ausübung dieses Vertrags zur Kenntnis gelangenden personenbezogenen Daten, insbesondere aber die Daten „Energielieferung“ und „Energieverbrauch“ vertraulich zu behandeln und die erhobenen Daten nur zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten zu verarbeiten, worin der ausschließliche Grund für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung liegt (Art6 Abs1 lit b DSGVO). Die EEG ist

Verantwortliche iSd Art4 Abs 7 DSGVO. Der Teilnehmer als Strombezieher und der Teilnehmer als Stromlieferant stimmt der Erhebung und der Verarbeitung seiner Daten durch die EEG zu und erklärt, über die Datenverarbeitung aufgeklärt worden zu sein.

- 8.2. Verbraucherbeschwerden und Anregungen sind zu richten an: info@waelderstrom.at
- 8.3. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- 8.4. Gerichtsstand ist das am Sitz der EEG sachlich zuständige Gericht Bezau, für Verbraucher gilt der Gerichtsstand des §14 KSchG.
- 8.5. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Entsprechendes gilt im Falle der Undurchführbarkeit einer dieser Bestimmungen. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist, soweit gesetzlich zulässig, durch eine solche zu ersetzen, welche der ursprünglichen Bedingung weitgehend entspricht. Das gleiche gilt für den Fall einer Regelungslücke.